Basel, den 22. Januar 1927 XXVII. Jahrgang / No. 3

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Die Genossenschaftsangestellten in ihrer Beziehung zur Genossenschaftsidee. — Die sieben Grundsätze — Nach den Streikaktionen in England. — Aus der Praxis. — Volkswirtschaft. — Steuerwesen. — Bewegung des Auslandes: Deutschland. — Aus unserer Bewegung. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. und 18. Januar 1927.

Führende Gedanken

G. Mazzini's genossenschaftlichen Grundsätze.

II.

Aber woher das Anfangskapital, mit dessen Hilfe man die Genossenschaft gründen kann, nehmen?

Diese Frage ist wichtig, aber ich kann ihr nicht so viel Zeit widmen, wie ich es gern möchte. Ich beschränke mich darauf, die grossen Umrisse dessen zu zeigen, was Ihr und die andern tun müsst.

Die erste Quelle dieses Kapitals liegt in Euch selbst, in Euren Ersparnissen, in Eurer Opferwilligkeit. Ich kenne die Lage der meisten unter Euch; ich weiss, dass viele von Euch, dank ununterbrochener, zufällig besser bezahlter Arbeit als die eines andern, sowie durch Sparsamkeit, sich eine kleine Summe zurücklegen konnten, die genügt, um ein Geschäft auf Eure Rechnung zu unternehmen. Diese Ersparnisse sollten als Erfüllung einer Pflicht angesehen werden, als Ansporn, die Freiheit zu verdienen. So wie Völker ihre Freiheit besser hüten, wenn sie sie auf Kosten ihres Blutes errangen, wird Euer Konsumverein einen besseren und vernünftigeren Gebrauch des durch Arbeit und Sparsamkeit zusammengebrachten Kapitals machen, als eines solchen, das durch andere Mittel erreicht wurde. So liegen die Dinge.

Die Genossenschaftsangestellten in ihrer Beziehung zur Genossenschaftsidee.

Das alte Kapitel, das wir unter der Bezeichnung Personalfrage in den Konsumgenossenschaften kennen, scheint sein Ende nie finden zu können. Man könnte deshalb, seiner überdrüssig, auf weitere Worte verzichten, wenn dies zulässig wäre, wo doch feststeht, dass es zum guten Teil von der Lösung dieser Frage abhängt, ob die Konsumvereinsbewegung die wünschbare Entwicklung nehmen kann. Bei uns in der Schweiz wie fast in jedem andern Lande verzehrt das Ringen mit diesem Problem viele Kräfte, die in Schaden verloren gehen. Deshalb kann dazu nicht leicht zuviel geredet werden, und namentlich ist es wünschbar, dass dabei die geistige Seite berücksichtigt wird. Dies geschah in vorzüglicher Weise durch einen Vortrag, den der Hamburger Genossenschafter Robert Schweikert kürzlich vor einer Versammlung von Angestellten eines Konsumvereins hielt.

«Wollen wir die Beziehungen der Angestellten und Mitarbeiter der Genossenschaften zur Genossenschaftsidee feststellen, so ist die Frage zu stellen: Birgt die Genossenschaftsbewegung überhaupt eine Idee in sich? Die Frage ist zu bejahen. Um aber zu einem endgültigen Schlusse zu kommen, muss das Wesen der Genossenschaftsidee, ihr gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Inhalt, die Wechselbeziehung zwischen Vorstellung und Wirklichkeit untersucht werden.

Unter Genossenschaftsidee verstehen wir in diesem Zusammenhange den geistigen Inhalt der Genossenschaftsbewegung. Gedanken werden geboren aus dem Sichtbaren, werden aber auch, fern vom Wirklichen, ersonnen; sie entspringen den Strömungen der Zeit. An der Wiege alles Neuen stehen Gedanken, Vorstellungen, Wünsche. Gedanken werden von einzelnen und vielen begeistert aufgegriffen, ebenso enttäuscht wieder aufgegeben; letzteres besonders dann, wenn die Idee überspannt, zu weit dem Wirklichen und Durchführbaren entrückt war, oder, was schlimmer ist, wenn hinter der Idee nicht der bewusst handelnde Mensch als Träger stand. Mit neuen Gedanken ist in der Regel die Kritik des Alten, des Bestehenden verbunden. Innere Gegensätze beim einzelnen Menschen und unter den Menschen werden bemerkbar. Ein Zwiespalt tritt auf zwischen dem, was ist, und dem, was nach Meinung einzelner und vieler sein sollte.

Soziale Gedanken und Bestrebungen auf grundlegende Umgestaltung der Wirtschaft haben natürlich ernst zu nehmende Widersacher. Zu diesen zählen Selbstsucht, Ehrgeiz, Profitsucht des einzelnen und ganzer Klassen, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Gewalt in all ihren Formen. Nicht zuletzt zählen zu Feinden sozialer Gedanken und ihrer Verwirklichung Armut, Hoffnungslosigkeit und Unverstand breiter Volksschichten.

Der neue Gedanke kann sich in der Regel nur im Kampfe gegen das Bisherige entfalten, denn das Alte, Ueberlebte setzt sich zur Wehr; Idee steht gegen Idee. Der Träger der Idee, der Mensch, steht gegen den Menschen, Weltanschauung gegen Weltanschauung. Wirtschaftsinteressen und Kulturbedürfnisse trennen die Menschen in zwei Lager. So stehen sich heute zwei Gedankenströmungen gegenüber, die kapitalistische und die genossenschaftliche.

Die individualistische, auf den Einzelvorteil und Eigennutz gerichtete Idee der Kapitalisten und seiner Helfer, entspringt der auf dem Privatbesitz an den Produktionsmitteln, auf Erwerb und Gewinn gerichteten kapitalistischen Wirtschaft. Die in vielen Organisationsformen (Kartelle, Syndikate) konzentrierte Macht der Privatwirtschaft bestimmt nicht nur die Gesetze des Wirtschaftens, einschliesslich Lohn, Preis und Beschaffenheit der Güter, sondern auch des Lebens in Staat und Familie.

Die Triebfeder kapitalistischen Wirtschaftens ist die Ansammlung von Gewinn, den nur die Verbraucher in ihrer Gesamtheit bringen können. Erst von dem Zeitpunkt an, wo das Einkommen als Kaufkraft in den Wirtschaftsprozess zurückfliesst, wird Ware in Wert umgewandelt, wird Wert zu Geld. Wir sehen eine zweifache Benachteiligung des Verbrauchers: einmal in seiner Eigenschaft als Produzent in Industrie, Handel, Gewerbe usw., und zum andern in seiner Eigenschaft als Konsument, als Verzehrer der Wirtschaftsgüter.

Dieser kapitalistischen Auffassung des Wirtschaftens mit seinem bedauerlichen Einfluss auf die Lebensbedingungen des einzelnen steht die Genossenschaftsidee, der Gemeinschaftsgedanke, die soziale Idee gegenüber. Diese erstrebt eine andere Ordnung der Wirtschafts- und Kulturverhältnisse, sie will einen Zustand, in dem alle satt zu essen und Anteil haben an den Schönheiten, die Natur und Menschenkunst hervorbringen. Die soziale Idee fordert für alle Freiheit der Entfaltung, erwartet aber auch von allen die Entfaltung persönlicher Kräfte. Die Genossenschaftsidee stützt sich auf die Erkenntnisse, dass die Wirtschaft des Menschen wegen und nicht umgekehrt der Mensch der Wirtschaft wegen da ist.

Die Wirtschaft, also die Herstellung und Verteilung von Bedarfsgütern, in die eigenen Hände zu nehmen, aufs beste zu regeln, war der schöpferische Grundgedanke und zugleich die grosse Tat der Redlichen Pioniere zu Rochdale im Jahre 1844. Diese Idee der armen Weber wurde zur erlösenden Formel aus Abhängigkeit und Unfreiheit, wurde zum Genossenschaftsideal. Persönliche Mühen und Opfer, Sparsinn und Gemeinschaftsgeist, der die Pioniere zu gemeinsamer Tat verband, brachten ihnen grosse Erfolge. Seitdem zog die Genossenschaftsidee durch alle Lande und liess Genossenschaften aller Arten entstehen. Das Werk fand seine Krönung in den konsumgenossenschaftlichen Zentralen. In 35 Staaten der Erde sind heute rund 50 Millionen Verbraucherfamilien konsumgenossenschaftlich vereinigt.

Der Gedanke der Selbsthilfe, der sich auf dem Grundsatz der Regelung der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse aufbaut, hielt allen Anfechtungen von innen und aussen stand und trug Früchte. Was der einzelne allein nicht leisten kann, vermag die Gemeinschaft, das Verbundensein mit Gleichen, zu schaffen.

Das heute schon Erreichte darf Freude, muss Begeisterung — auch für alle Genossenschaftsangestellten — erwecken. Aber Freude ist noch nicht Arbeitswille, Begeisterung noch nicht Tat. Und doch müssen alle Genossenschaftsangestellten und sonstigen Mitarbeiter mit Freude und Begeisterung ob des Geschaffenen erfüllt sein, damit Arbeitswille und Leistung befruchtet werden. Wie steht es damit in der Praxis?

Viele Millionen Verbraucher stehen der Genossenschaftsbewegung noch fern, Millionen von organisierten Verbrauchern stehen der Genossenschaftsidee fremd und kalt gegenüber, sehen nur den Tagesvorteil und selbst diesen nicht immer. Zehntausende von Angestellten und Arbeitern der Konsumgenossenschaften wissen mit der Genossenschaftsidee nichts Rechtes anzufangen.

Es ist eine weitere Fehlerquelle, wenn die Träger sozialer Ideen sich mit ihrer Kritik fast stets nur an die Wirtschaft und ihre Bedingungen, selten aber oder in ungenügendem Mass und oft zuletzt an den Menschen richteten.

Jede neue Wirtschaft kann nur das Werk neuer Menschen sein. Das haben die Genossenschaftsführer schon vor Jahrzehnten gesagt. Sie haben mit diesem Ausspruch auf den Inhalt der Genossenschaftsidee hingewiesen. Der Genossenschaftsbewegung fällt, heute in zunehmendem Masse, die grosse, zwar undankbare, aber entscheidende Aufgabe zu, den Menschen auf Kommendes, das zunächst nur Pflichten kennt, vorzubereiten. Die soziale Umstellung und Ordnung der Wirtschaft braucht sozial denkende Menschen. Zum «Kaufmann» muss der «Genossenschafter» kommen. Gleichgültige, wankelmütige und ideenlose Menschen können die Neuordnung der Wirtschaft weder erfolgreich in Angriff nehmen, noch durchführen. Es fehlt ihnen die Kraft und der Glaube an Grosses. Die Genossenschaftserziehung, die Genossenschaftspraxis, muss uns die Menschen hervorbringen, die das Neue bewirken, die auch Kämpfer sind, um den von allen Seiten sich auftürmenden Schwierigkeiten und Hemmungen zu trotzen. Mit anderen Worten: die Genossenschaftsbewegung muss selbst die Persönlichkeiten, deren sie zu ihrer Entfaltung bedarf, aus ihren eigenen Reihen stellen und erziehen. Den jungen Mitarbeitern, natürlich auch den älteren, ist das Mitgehen und Mitkommen heute so leicht gemacht. Die Praxis — bekanntlich die beste Lehrmeisterin — richtig nutzen, die vielen genossenschaftlichen Unterrichts- und Bildungsgelegenheiten in Anspruch nehmen, wirkt schon auf Wissen und Können fördernd ein. Den Alten standen solche Gelegenheiten und Lehrbeispiele nicht zur Verfügung. Sie mussten aus dem Nichts schaffen, Wege und Methoden erst suchen. Die Alten gingen in der Organisationsarbeit auf, trugen Stein auf Stein zum Genossenschaftsbau zusammen, gingen von Haus zu Haus, um die Genossenschaftsidee in die Herzen der Verbraucher zu tragen. So war es vor Jahren und Jahrzehnten. Wie ist es heute? Die Idee, die Anhänglichkeit an die eigene Genossenschaft und an ihre Zentralen ist vielfach verblasst, soweit sie überhaupt anzutreffen war. Die eigene Genossenschaft wird gar nicht selten betrachtet und beurteilt, als ob sie eine private Unternehmung wäre. Vorteile werden geleugnet, etwaige Nachteile verallgemeinert. Bedauerlich ist es oft, wenn man die geistige Einstellung vieler Genossenschaftsangestellten, ihren Abstand von der Idee und der genossenschaftlichen Pflichterfüllung aus der Nähe beobachtet. Da besteht

kein Unterschied zwischen örtlicher Genossenschaft und Zentralen. Hier wie dort treffen wir auf dasselbe mangelnde Verständnis, auf dieselbe Passivität. Weder Blasiertheit, noch oberflächliches Teilwissen, weder die Meinung vom eigenen «Ich», noch die «Herkunft» verdienen die «Sporen», machen den «Aufstieg» frei. Wer Früchte ernten will, muss erst den Acker bestellen und pfleglich behandeln. Nur unermüdliche Arbeit im Beruf und im Organisationsleben berechtigen und führen zu persönlichen Erfolgen. Die Genossenschaftsidee, der Gemeinschaftsgedanke, muss zu einem inneren Bedürfnis der Verbrauchermassen werden. Die Angestellten und Arbeiter der Konsumgenossenschaften sind Teile der Verbraucherschichten, sie haben also in allem, was genossenschaftliche Treue heisst, mit gutem Beispiel voranzugehen. Wer sich davon ausschliesst, stellt sich selbst ausserhalb der Bewegung. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder! Soll die kapitalistische Ordnung der Wirtschaft (von Unordnung zu reden, wäre töricht) durch die bedarfswirtschaftliche Gütererzeugung und -verteilung allmählich abgelöst werden, so müssen wir bei uns allen das Bewusstsein der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Genossenschaftsidee wecken. Wir müssen durch die eigene Tat beweisen, dass durch die organisatorische Zusammenfassung der Hauswirtschaften eine soziale Wirtschaft, die Bedarfswirtschaft der Verbraucher, erstehen kann. Das geschieht, wenn unsere Angestellten und Mitarbeiter, voran natürlich die verantwortlichen Leitungen, ihre eigene Genossenschaft zu höchsten Leistungen befähigen, wenn sich jung und alt, Frauen und Männer uneigennützig in den Dienst genossenschaftlicher Werbe- und Erziehungsarbeit stellen.

Die Genossenschaftsidee soll uns Lebensaufgabe sein. Sie soll in uns Kräfte wachrufen, die bereit sind, die höchsten Anforderungen zu erfüllen. Sie soll uns das Verständnis lehren, dass es auch auf den letzten und auf die scheinbar nebensächlichste Arbeit ankommt. Jeder von uns muss begreifen lernen, dass wir nur mit der vollkommensten Betriebsorganisation bei ausgeprägtester Betriebsdisziplin und mit dem besseren Menschen die Wirtschaftskämpfe zugunsten der Genossenschaft entscheiden werden.

Die demokratische (selbstverwaltende) Wirtschaftsform bedarf neben den ausübenden Kräften auch der Führer, also der Autorität und der Verantwortlichkeit. Der Führer entscheidet in der Regel über den Erfolg. Führung — bewiesen durch praktisches und erzieherisches Können — und Ausführung, Freiwilligkeit in der Unterordnung unter das Gesamtinteresse sind in der Genossenschaftsbewegung durchaus verwandte Begriffe. Die Genossenschaft wird auch, je mehr Leistung der Angestellte in die Genossenschaft hineinträgt, desto mehr zu sozialen Gegenleistungen den Angestellten gegenüber in der Lage sein.

Die Genossenschaftsbewegung verkörpert mehr an Inhalt, als etwa nur die Genossenschaftsprodukte an die Mitglieder abzugeben. Professor Dr. Staudinger hatte recht, wenn er vor Jahren schrieb: «Ein Genossenschaftsbeamter, der nur in der Verteilung von Kaffee und Zucker oder in der Herausarbeitung einer gehörigen Rückvergütung die einzige Bedeutung der Genossenschaft sieht, kann genossenschaftlich nicht allzu hoch bewertet werden ....» Der Angestellte muss in seiner Tagesarbeit und über sie hinaus auch genossenschaftlich empfinden. Gerade in der Veredlung des Menschen erblicken wir den hohen Wert der Genossenschaftsidee.

Die sieben Grundsätze.

Eine kurze Zusammenfassung des genossenschaftlichen Programmes von *Anders Oerne*, Stockholm.
In freier Uebersetzung nach dem schwedischen Text von Dr. *Hch. Christ*, Basel.

I.

Mit vollem Rechte wird der 21. Dezember 1844 als der Geburtstag der modernen Genossenschaftsbewegung betrachtet. An diesem Tage eröffneten nämlich die Väter der Bewegung, die Flanellweber in Rochdale, ihren kleinen Laden in der Krötengasse in Rochdale.

Die Ansicht, dass der Verein der Rochdaler der erste in seiner Art gewesen sei, beruht auf Irrtum. Eine ganze Reihe von Vorgängern sind von den Forschern in der Geschichte des Genossenschaftswesens gefunden worden, und sicherlich haben noch manche ähnliche Unternehmungen existiert, die aber zugrunde gegangen sind, ohne irgendwelche Spuren in den Annalen der Geschichte zu hinterlassen. Schon im Jahre 1770 finden wir den ersten bekannten Zusammenschluss von Konsumenten, und als der berühmte Textilfabrikant und Menschenfreund Robert Owen in den 1820er Jahren an der Bildung von Arbeiterproduktionsgenossenschaften und kommunistischen Gemeinden arbeitete, entstanden gleichzeitig auch verschiedene Konsumgenossenschaften.[1])

Aber im grossen und ganzen verliefen diese frühen Versuche, ein lebenskräftiges Genossenschaftswesen zu schaffen, bald im Sand und hinterliessen nichts als enttäuschte Hoffnungen, bis es den Rochdaler Pionieren gelang, die lebenskräftige Form für die Zusammenarbeit der Warenverbraucher, der Konsumenten, zu finden. Die von ihnen aufgestellten Regeln werden heute noch tatsächlich von allen erfolgreichen Konsumentenunternehmungen in der ganzen Welt angewendet. Sie haben sich auch ausserhalb des ursprünglichen Gebietes als brauchbar erwiesen, was unter anderem durch den blühenden Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in den meisten Ländern bezeugt wird.

Die sieben Hauptregeln der Rochdaler Weber sind in jedem Bericht über die Entstehung des Genossenschaftswesens wiedergegeben. Ihr Inhalt war den alten Genossenschaftern wohl bekannt. In den letzten Jahren haben sich indessen hunderte und hunderte Familien aus allen Gesellschaftsklassen unseren Reihen angeschlossen, ohne dass sie im voraus etwas von den wirtschaftlichen Grundlagen der Bewegung kannten. Es dürfte allein schon deshalb wünschenswert sein, hier die Rochdaler Gebote wiederzugeben und jedem derselben einige Worte der Erklärung beizufügen. Sollte das eine oder andere der älteren Mitglieder sich die Zeit nehmen, die Entstehungsgeschichte zu durchgehen, so wird es auch nichts schaden. Es kann sowohl unterhaltend als auch lehrreich sein, sich über solche Dinge Gedanken zu machen, die wir uns als selbstverständlich anzusehen gewöhnt haben. In den meisten Fällen sind überraschende Entdeckungen zu machen für den, der sich der kleinen Mühe des Nachdenkens unterzieht.

Das allgemeine Programm, das die Rochdaler Weber für die Tätigkeit ihres Vereins aufgestellt haben, war sehr umfassend und im Verhältnis zu der

[1]) *Anmerkung der Redaktion:* In diesem Zusammenhang muss auch an die erfolgreichen Bestrebungen des Arztes Dr. *W. King* erinnert werden, der 1826 einen Konsumverein in Brigthon errichtete und als Schöpfer der ersten Genossenschaftstheorie angesprochen werden darf.

sozialen Stellung der Stifter unerhört grosszügig. Der Verein sollte nicht nur für die Haushaltungen der Mitglieder Lebensmittel und andere Artikel beschaffen, sondern auch Wohnhäuser bauen. Gleichzeitig sollte er mit der eigenen Produktion beginnen, um der Herabsetzung der Löhne und der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern entgegenzuarbeiten. Landwirtschaft betreiben und Mässigkeitsrestaurants errichten. Schliesslich sollte er zur Ordnung der Kräfte in der Produktion, der Verteilung, der Erziehung und Verwaltung übergehen. Mit anderen Worten bezweckte er die Schaffung einer sich selbst verwaltenden Heimkolonie auf der Basis von vereinigten Interessen, sowie die Unterstützung anderer Genossenschaften zur Errichtung von ähnlichen Siedelungen.

Dieses Programm enthält indessen nur wenig Neues. Denn es enthält im grossen und ganzen die Ideen von Robert Owen und King in neuer Gestalt. Nur die Organisation des Unternehmens selbst war eine andere, als die, welche Owen gefordert hatte. Man fing mit der Organisation des Konsums, des Absatzes an, anstatt mit der Produktion der Waren. Dass man die Organisation des Absatzes an den Anfang gestellt hat, bildet ohne Zweifel auch die erste Voraussetzung für den Fortschritt.

Die sieben Grundsätze, über die sich die Flanellweber in Rochdale einig geworden sind, lauten:

1. Das notwendige Kapital muss von den Mitgliedern zusammengelegt und zu einem festen Zinsfuss verzinst werden.
2. Nur reelle Waren dürfen den Mitgliedern vermittelt werden.
3. Es muss volles Gewicht und Mass gegeben werden.
4. Die gewöhnlichen Tagespreise müssen eingehalten, und es darf weder Kredit gewährt noch verlangt werden.
5. Der Ueberschuss muss im Verhältnis zum Warenbezug jedes Mitgliedes verteilt werden.
6. Der Grundsatz: Ein Mitglied, eine Stimme muss angewendet und Männern und Frauen das gleiche Recht als Mitglieder eingeräumt werden.
7. Ein bestimmter Prozentsatz des Reinüberschusses muss zu Aufklärungs- und Bildungszwecken verwendet werden.

Von einigen wenigen Bestimmungen über die Leitung und Rechnungsführung abgesehen, enthalten diese sieben Grundsätze die ganze Grundlage, auf der das Genossenschaftswesen der ganzen Welt mit ihren weit mehr als 40 Millionen Mitgliedern aufgebaut ist.

Auf jeden, der sich nicht die Mühe nimmt, den Inhalt der sieben oben angeführten Gebote zu durchdenken, machen dieselben beinahe den Eindruck von Dürftigkeit. Sie enthalten nicht ein einziges Wort von aufstachelndem, revolutionärem Klange, nicht die kleinste Andeutung von soziologischem Tiefsinn bei den Gründern. Es ist kaum verwunderlich, dass so viele Menschen, deren wirtschaftliches Interesse und deren allgemeine Lage sie zu dem Genossenschaftswesen geführt haben sollte, noch ausserhalb demselben stehen und an den Zeichen von Osten und Westen vorbeigehen. Dieselben haben ganz einfach nicht zu erfassen vermocht, dass diese bescheidenen Regeln, die ihnen durch unsere Bewegung vorgelegt werden, etwas enthalten, das gerade ihr Eintritt in den Kreis der organisierten Konsumenten bestimmen sollte. Bei einer näheren Untersuchung werden wir finden, dass die konsequente Anwendung dieser einfachen Gebote direkt zu einer Gesellschaftsform von einem ganz andern als dem heutigen Typus führen muss. Damit würden auch die meisten Probleme, die die Gegenwart beherrschen, ihre Lösung finden, ja dass sogar die grosse Frage eines wahrhaften Friedens zwischen den Völkern eng mit den Verhältnissen zusammenhängt, wie sie durch die Anwendung dieser Regeln geschaffen würden.

Es wird unsere Aufgabe sein, dies im folgenden zu beweisen.

Eigenes Kapital.

Im ersten Grundsatz wird bestimmt, das Unternehmen mit Kapital zu betreiben, das von den Mitgliedern zusammengelegt wird, und für dieses Kapital sollen die Mitglieder einen Zins nach fest bestimmtem Zinsfuss erhalten.

Es handelt sich hierbei um zwei verschiedene Sachen, nämlich um die Art der Kapitalbeschaffung und um das Entgelt an das Kapital für dessen Funktionen im Unternehmen.

Die erste Forderung war sicherlich in den Augen der Allgemeinheit die am schwersten erfüllbare in dem Plane der Rochdaler Pioniere. Denn welche Möglichkeiten konnte wohl diese verarmte, teilweise unter der Hungergrenze lebende Arbeiterbevölkerung der englischen Industrieorte haben, um Kapital für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens zusammenzulegen? Als die Weber 1843 mit ihrem Vereine anfingen, wagten sie nicht, eine höhere Einzahlung als wöchentlich ca. 20 Rappen festzusetzen. Und in vielen Fällen erwies es sich für die Interessierten schwer, diese bescheidene Verpflichtung zu erfüllen. Auch für die besser situierten Arbeiter, zu welchen der grösste Teil des Rochdaler Vereins gehörte, bedeuteten die 20 Rappen in der Woche eine fühlbare Ausgabe. Es gab zu jener Zeit Familien mit mehreren erwachsenen Kindern, die von einem bedeutend kleineren Einkommen leben mussten, als heute ein unverheirateter ungelernter Arbeiter in acht Stunden verdient. Dabei waren aber die Getreidepreise ungefähr gleich hoch wie heute. Dieser Umstand kann uns eine Vorstellung geben von dem dunkeln Hintergrunde für die Bestrebungen in England in den 1840er Jahren.

Da braucht es wahrhaftig festen Willen, um bei solchen Voraussetzungen zu wagen, die Forderung aufzustellen, dass das Unternehmen mit eigenem Kapital betrieben werden solle. Es waren aber gute Gründe vorhanden, um dies trotz der Schwierigkeiten zu tun. Viele der früher gegründeten sogenannten genossenschaftlichen Vereine hatten sich in der Hauptsache auf die Geldschränke eines wohlmeinenden Arbeitgebers oder auf den Kredit der Lieferanten verlassen. Das Ergebnis war natürlich, einerseits eine unangenehme Abhängigkeit von aussenstehenden Kräften und andererseits fehlendes Interesse der Mitglieder. Für diese entstand, sofern sie nicht selbst etwas zum Kapital beigetragen hatten, die Versuchung, so rasch als möglich durch zu niedrige Preise die Einnahmequellen des Unternehmens auszubeuten.

Der englischen Genossenschaftsbewegung ist es während mehr als 80 Jahren, d. h. seitdem der Konsumverein in Rochdale den ersten Laden eröffnete, gelungen, diese Forderung zu verwirklichen; die Bewegung konnte in der Hauptsache mit eigenem Kapital finanziert werden. Die übrigen Länder stehen in dieser Hinsicht zurück.

Von den gewaltigen Summen, die den britischen Genossenschaften zur Verfügung stehen, ist nur ein

kleiner Teil bar einbezahlt. Der übrige wird durch ersparte Betriebsüberschüsse, gleich wie bei uns, gebildet. Es war diese Anhäufungsmethode, die die kühnen Forderungen der Utopie in Wirklichkeit verwandelte. Auf diesen Punkt werden wir bei der Behandlung der genossenschaftlichen Preispolitik zurückkommen.

Feste Zinsen.

Der nach oben festgesetzte Zinsfuss des Anteilscheinkapitals, den die Rochdaler Pioniere als eine der Grundforderungen ihres Unternehmens festgelegt haben, gehört zu den wesentlichen Grundlagen eines modernen Konsumvereins. In den früher gebildeten Vereinen ist es nicht selten vorgekommen, dass der Reinüberschuss des Betriebes im Verhältnis zu den Kapitalien verteilt worden ist. Die Genossenschaften, die so gehandelt haben, haben nie irgend eine Bedeutung für die grosse Masse der Bevölkerung erhalten, sondern sie verwandelten sich bald zu gewöhnlichen Geschäftsunternehmungen, die es sich zur Aufgabe machen, den Konsumenten die höchstmöglichsten Preise auf Bedarfsgütern zum Vorteil der Kapitalbesitzer abzupressen.

Den Webern von Rochdale standen zwei Wege offen, wie sie das Recht des Kapitals um Ueberschuss umgrenzen sollten. Den einen haben wir eben angedeutet, der andere war, den Kapitalzins ganz und gar bei Seite zu lassen.

Der letztere Weg scheint auf den ersten Blick der radikalste und konsequenteste für Leute zu sein, die so viel unter der Jagd des Kapitals nach Profit leiden mussten, wie die Industriearbeiter am Anfang des vergangenen Jahrhunderts. Dass sie nicht bis zum äussersten gingen, ist ein treffender Beweis für ihr gesundes Verständnis in wirtschaftlichen Fragen.

Verschiedene Konsumentenunternehmungen haben die Idee, die Einsätze der Mitglieder nicht zu verzinsen, praktisch erprobt. Man musste Betriebsmittel ausserhalb der eigenen Bewegung leihen gegen höhere Zinsen oder den noch teurern Kredit bei den privaten Grossisten in Anspruch nehmen. Die Geschichte der schweizerischen Konsumvereine bestätigt in zahlreichen Beispielen das Fehlerhafte dieses Vorgehens.

Das Problem musste somit gerade in d e r Weise gelöst werden, wie dies 1844 in Rochdale geschah.

Es ist absolut falsch, den gewöhnlichen Geldzins als Profit aufzufassen. Der Zins ist von dem Gesichtspunkte aus, der hier in Frage kommen kann, ein Ersatz, eine Kompensation für ausgebliebenen Konsum. Anstatt sein Geld zu verzehren, spart das Mitglied einen Teil des Einkommens und erhält als Lohn Zins auf dem ersparten Betrage, wenn es letzteren andern zur Benützung überlässt. Bei den kleinen Zinsen nimmt die Sparsamkeit ab, bei hohen wird mehr gespart — unter normalen Verhältnissen — als von den Stellen, die Sparmittel entgegennehmen, gut ausgenutzt werden kann. Ein Gleichgewicht tritt deshalb in normalen Zeiten automatisch ein und findet seinen Ausdruck in einem üblichen Zinsfuss. Das genossenschaftliche Unternehmen muss die Anteile seiner Mitglieder zum üblichen Zinssatz verzinsen, so dass es für dieselben auf die Dauer von Vorteil ist, diese bei der Genossenschaft und nicht bei privaten Geldinstituten anzulegen.

Nachdem der Zinsfuss in den Statuten, deren Aenderung bestimmte Formalitäten erfordert, festgelegt ist, kann man natürlich nicht jeder zufälligen Aenderung des allgemeinen Zinsniveaus nach oben oder unten folgen.

Nach den Streikaktionen in England.

Da die britische Konsumvereinsbewegung von den grossen Streikaktionen des Jahres 1926 stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, folgen ihnen fortgesetzt ernste Erörterungen in der Genossenschaftspresse. «The Co-operative News» verweisen auf eine bevorstehende Gewerkschaftskonferenz und verlangen, dass dort die begangenen Fehler besprochen werden. Das Blatt bemerkt dazu:

«Ein Fehler», der von den Bergarbeitern begangen wurde, und, wie wir annehmen, nun auch von ihnen als solcher erkannt wird, war das Herausziehen der Bergleute aus der Shilbottle-Grube der englischen Grosseinkaufsgesellschaft. Damit wurde der Genossenschaftsbewegung und den Bergarbeitern bitter Unrecht getan. Man zog Leute heraus, die ihre alten Löhne zu den alten Bedingungen hätten beziehen können. Man traf Genossenschafter des Landes, gegen welche die Bergarbeiter keinerlei Beschwerde hatten, durch den Verlust, den die sechsmonatige Stillegung verursachte. Eine Nachbargrube, eine Nichtverbandsgrube, arbeitete, während Shilbottle ruhte. Die Besitzer müssen bei den Preisen, die während des Streikes für Kohle gefordert wurden, ganz erheblichen Profit erzielt haben. Hätte Shilbottle zu den alten Bedingungen gearbeitet, so würde es bei den neuen Preisen das auch getan haben; der Einzelkäufer der Kohle wäre nicht schlechter daran gewesen als jetzt, aber die schwere Kapitalanlage von Shilbottle wäre vielleicht beinahe beseitigt gewesen. Die Genossenschaftsbewegung hätte dann ein Musterbergwerk mit sehr unbedeutender Kapitalbelastung gehabt, das imstande wäre, billigere Kohle zu verkaufen, und imstande, die scheusslichen Beispiele anderer Bergwerke blosszustellen. Der Bergarbeiterverband beging den Fehler, diese Ergebnisse unmöglich zu machen.»

* * *

Interessant ist die Würdigung, die ein Beobachter dem Streik in der «Co-operative News» angedeihen lässt:

«Die Bergarbeiter sind zur Arbeit zurückgekehrt nach einer Arbeitseinstellung, die dreissig Wochen dauerte. Sie sind an die Arbeit zurückgekehrt zu Bedingungen, die viel schlechter sind als diejenigen, die sie durch Verbleiben bei der Arbeit sich hätten sichern können, wenn sie auch in gewisser Beziehung besser sind als die, welche ihnen Ende März von den Grubenbesitzern angeboten wurden. Sie haben ihren Siebenstundentag verloren. Es ist nicht mehr die Rede von Wiederaufbau oder Reorganisation der Gruben. Die Politik der nationalen Vereinbarung, für welche die älteren Leute so lange und hartnäckig kämpften, ist erledigt; und alles, was übrig bleibt, ist eine noch härtere Arbeit für die Leute zu einem Lohne, der in manchen Fällen merklich unter das hinuntergeht, was notwendig ist für eine Arbeitshaus- oder Gefängnis-Lebenshaltung.

Neben diesen feststehenden, auf die Arbeitseinstellung zurückzuführenden Verlusten gibt es noch andere, die ebenso feststehen. Die Lohnausfälle haben mindestens wöchentlich 2,000,000 Pfund Sterling (mehr als 50 Millionen Franken) betragen dreissig Wochen lang, insgesamt also 60,000,000 Pfd. Sterling. Die Lohnausfälle anderer Leute, die infolge des Kampfes arbeitslos wurden, müssen weit mehr Millionen betragen.

Das ist aber noch nicht alles. Um bessere Verhältnisse für die Bergarbeiter zu erzwingen, wurde

ein Generalstreik ausgerufen. Was dieser Streik die beteiligten Organisationen kostete, mag an der Tatsache abgeschätzt werden, dass der Landesverband der Eisenbahner 2,000,000 Pfund Sterling, die diese Organisation Ende April in Händen hatte, verausgabt hat, und dass er, wie es heisst, bei den Banken Wechselschulden in Höhe von fast einer weiteren Million hat.

Ferner haben Frauen und Familien der Bergarbeiter auf Kosten der Gemeindesteuerzahler erhalten werden müssen. Dies hat wenigstens wöchentlich eine weitere Million gekostet — die meistens aufgebracht werden musste oder aufzubringen sein wird von den Bergarbeitern selbst, ihren Arbeitsgenossen und den kleinen Ladeninhabern und Handwerkern, die insgesamt die Steuerzahler der Bergarbeitergemeinden ausmachen. Nur ein kleiner Teil der Last wird von den besitzenden Klassen getragen werden;

ANFERTIGUNG VON DRUCKSACHEN ALLER ART, WIE:
OBLIGATIONEN, ANTEIL- V SCHEINE U. FORMULARE
JEDER ART, MITGLIEDS- KARTEN, MEMORANDEN
BRIEFBOGEN, KUVERTS S KARTEN FÜR SITZUNGEN
PREISLISTEN, EINKAUFS- BÜCHLEIN, EINKÄUFER-
KARTEN, SPARKARTEN K DEPOSITENBÜCHLEIN
REGLEMENTE, JAHRES- BERICHTE U. STATUTEN
ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K. IN BASEL

diese tragen wohlweislich Sorge, dass ihre Wohnungen in Grubenbezirken liegen.

Während der Dauer des Kampfes mussten die von der Kohle für Betriebskraft abhängigen Industrien gewaltig gesteigerte Preise für eine sehr schlechte Sorte Brennstoff zahlen und waren nicht einmal imstande, sich genügende Mengen davon zu beschaffen. Die Haushaltungen wurden gleichfalls übel betroffen von dem Feuerungsmangel, besonders mit dem Herannahen des Winters. Dann aber ist für die Grubenbesitzergruppe der Gesellschaft ein verlängerter Grubenkampf bisweilen eine Gabe Gottes. Die meisten Bergwerke haben grosse Mengen minderwertiger Kohle und anderen in normaler Zeit unverkäuflichen Schunds in der Nähe ihrer Schächte liegen, die zu Wucherpreisen loszuwerden der Kampf ihnen ermöglicht.

Es ist schwer zu sagen, wie hoch sich der durch den Kampf der Allgemeinheit zugefügte Gesamtverlust beläuft. Schätzungen auf 200,000,000 Pfund Sterling bis zum Doppelten dieser Summe sind als Gesamtverlustsumme genannt worden. Die genaue Verlustsumme ist nicht von grosser Bedeutung, von Bedeutung sind aber einige Wirkungen dieser Verluste. In vielen Fällen trifft eine gewerbliche Störung dieses Umfanges am schwersten den «kleinen Mann» im Gewerbe. Während die Industriemagnaten, welche die grossen Konzerne beherrschen, gewöhnlich ihre Eier in verschiedenen Körben bergen, die nicht alle gleichmässig und gleichzeitig getroffen werden und daher imstande sind, jede grosse Unbequemlichkeit schmerzlos zu tragen, steht der kleine Geschäftsmann ganz anders da. Wenn er dauernd gut fahren soll, muss sein Geschäft in regelmässigem Gange bleiben. Alles, was diesen Gang monatelang unterbricht, zehrt seine Mittel auf und treibt ihn halb oder ganz zum Bankrott. Das Ende vom Lied ist, dass die «Grossen» der Industrie bereits die Zeit dieser Empörungen in der gewerblichen Welt als die zur Vornahme von Verschmelzungen und Bildung von Ringen und Kartellen geeignete Zeit betrachten. Das unmittelbare Ergebnis ist, dass viele kleinere Industriekonzerne verschwinden, verschluckt von den grossen Kapitalvereinigungen, von denen ganz wahrheitsgemäss gesagt werden kann, dass sie geboren und genährt werden von der Atmosphäre des gewerblichen Kampfes.»

Aus der Praxis

Rabatt- und Ausverkaufsfragen.

Das Urteil des Bundesgerichts im Fall Herisau.

Wir veröffentlichen nachstehend das Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 13. Juli 1926:

In Sachen Allgemeiner Konsumverein Herisau, Rekurrent, vertreten durch Dr. O. Schär in Basel, gegen Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh., betreffend Gewerbefreiheit und Rechtsverweigerung, ergibt sich:

A. Der Allg. Konsumverein Herisau, eine zum Verband schweizerischer Konsumvereine gehörende Genossenschaft, sah sich im Jahre 1925 genötigt, ein Nachlassvertragsverfahren durchzuführen. Den Gläubigern wurden 70% ihrer Forderungen ausbezahlt. Für die übrigen 30% erhielten sie sog. Genussscheine, die aus den Reinerträgnissen der künftigen Geschäftsjahre allmählich getilgt werden sollten. Im Zusammenhang damit wurde das bisherige System der Verteilung der Reinerträgnisse unter die Genossenschafter in Form jährlicher Rückvergütungen aufgehoben und statt dessen ein fester Rabatt von 6% auf dem Betrage der vom einzelnen Genossenschafter gemachten Wareneinkäufe eingeführt. Die Statutenänderungen, die sich hierauf beziehen, sind an der Generalversammlung vom 22. November 1925 angenommen worden und auf den 1. Dezember 1925 in Kraft getreten. Art. 32—34 der Statuten lauten hienach:

«Art. 32. Aus den künftigen Betriebsüberschüssen wird nach Tilgung der laufenden Verbindlichkeiten, Verzinsung der fremden Gelder, Barrückvergütung von 6% an die Mitglieder und jährlicher Amortisation von 10,000 Fr. auf den Immobilien und Mobilien, der Amortisationsfonds für die Genussscheine der Gläubiger gebildet, und zwar solange, bis alle Genussscheine getilgt sind.»

«Art. 33. Den Genossenschaftern werden an Stelle des (bisherigen) Warenbüchleins sog. Einkäuferkarten eingehändigt, die sie behufs Abstempelung für die bezogenen Waren der Verkaufsperson jedesmal vorzulegen haben.»

«Art. 34. Mit der Lösung einer Einkaufskarte und mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung wird ohne weiteres die Mitgliedschaft erworben.»

Nach der nicht bestrittenen Angabe des Konsumvereins im gegenwärtigen Rekursverfahren wird der Rabatt von 6% dem Genossenschafter ausbezahlt, sobald seine auf der Einkaufskarte eingetragenen Einkäufe Fr. 50.— erreicht haben.

Am 13. März 1926 eröffnete der Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. dem Allg. Konsumverein Herisau, dass ihm «unter den jetzigen Verhältnissen die Einräumung eines Rabattes von 6% nicht mehr gestattet werden» könne. In einer weiteren Mitteilung vom 17. März 1926 erklärte die Kantonskanzlei, der Beschluss vom 13. März 1926 sei «so aufzufassen, dass der Rabatt nicht mehr als 5% betragen darf (vgl. Ziffer 1 der beiliegenden Instruktion des Regierungsrates betreffend das Ausverkaufswesen im Kanton Appenzell A. Rh. vom 17. Juli 1922).»

Die erwähnte Instruktion bildet einen Ausführungserlass zum kantonalen Gesetz betreffend das Hausier- und Marktwesen vom 28. April 1901. Ihre Ziffer 1 lautet:

«Als Ausverkauf im Sinne von Art. 2 litt. a des Hausiergesetzes wird, ob derselbe nun ausdrücklich als Ausverkauf bezeichnet werde oder nicht, jeder öffentliche Verkauf betrachtet, bei welchem eine wesentliche Preisermässigung auf die dem Verkaufe unterstellten Sachen versprochen wird. Hieher gehören z. B.: Verkauf zu oder unter Ankaufspreisen, zu bedeutend reduzierten Preisen, zu herabgesetzten Preisen, solche mit über 5% Rabatt bei Barzahlung, doppelten Sparmarken und dgl.....»

B. Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse verlangt der Allg. Konsumverein Herisau die Aufhebung des ihm am 13. März 1926 eröffneten Regierungsratsbeschlusses mit Nachtragsbeschluss vom 17. März wegen Verletzung von Art. 4 und 31 BV. Die Behandlung eines dauernden Sparrabattes der vorliegenden Art als Ausverkauf gehe über den Rahmen des kantonalen Hausiergesetzes, auf das sich das dem Rekurrenten zugestellte Verbot allein stützen könne, offensichtlich hinaus und enthalte eine mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit unvereinbare Einschränkung der Gewerbeausübung. Die angefochtenen Beschlüsse müssten deshalb selbst dann aufgehoben werden, wenn der Rekurrent ein gewöhnlicher Kleinhändler mit unorganisierter Kundschaft wäre, der an jedermann Waren abgebe. Im vorliegenden Falle handle es sich aber zudem ausschliesslich um den Verkehr einer Genossenschaft mit ihren Mitgliedern. Die Einkäuferkarten würden nur an Personen ausgehändigt, die entweder bereits Mitglieder seien oder eine Beitrittserklärung unterzeichnen und damit Mitglieder werden. Das schweizerische Genossenschaftsrecht enthalte keine Bestimmung, welche die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft von Gesetzes wegen von weiteren Verpflichtungen, Leistungen oder Formalitäten als einer solchen Beitrittserklärung abhängig machen würde: wo die Statuten sich damit begnügen, müsse deshalb ihre Unterzeichnung für den Eintritt in Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausreichen. Kraft der verfassungsmässig gewährleisteten Vereinsfreiheit könne ein Verein auch die Vorteile, die er seinen Mitgliedern gewähren wolle, innert den Schranken der Rechtsordnung frei bestimmen. Die Einräumung eines Sparrabattes von 6 oder selbst mehr Prozent im Sinne eines derartigen Mitgliedschaftsrechtes enthalte aber nichts Rechtswidriges. Es sei unhaltbar und willkürlich, dieses Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern den für den gewöhnlichen Handelsverkehr geltenden Beschränkungen zu unterstellen.

C. Der Regierungsrat von Appenzell A. Rh. hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Die Instruktion von 1922 beschränke sich auf eine sinngemässe Auslegung des Hausiergesetzes und gehe über dieses nicht hinaus. Da der Rekurrent sie seit 1922 gekannt habe, könne er sie auch heute nicht mehr durch staatsrechtlichen Rekurs anfechten. Die Praxis der Bundesbehörden sei schon wiederholt in die Lage gekommen, zu solchen kantonalen Gesetzesbestimmungen Stellung zu nehmen, welche den Ausverkauf im weiteren Sinn des Wortes, d. h. die Ankündigung besonderer Preisermässigungen auf Warenbeständen überhaupt, polizeilichen Einschränkungen und fiskalischer Belastung unterwerfen. Die kantonalgesetzliche Ordnung sei dabei immer geschützt worden, weil es sich um zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und zum Schutze des Publikums vor Ausbeutung bestimmte und deshalb zulässige Massnahmen handle. Die Festsetzung des Rabattsatzes, der ohne Ausverkaufsbewilligung zugesichert werden dürfe, sei aber notwendig, wenn nicht die Ausverkaufsbestimmungen des Gesetzes einfach dadurch sollen umgangen werden können, dass durch die Ankündigung besonders hoher Rabatte bei der Käuferschaft der Eindruck eines Ausverkaufs oder einer ihm gleichstehenden aussergewöhnlichen Kaufgelegenheit hervorgerufen werde. In den Augen des Publikums erweckten solche Extrarabatte immer den Anschein vorübergehender Begünstigungen. Wenn die Zusicherung des hohen Rabattes von 6% von Seite des Konsumvereins nicht auch eine besondere, der Bekanntmachung eines Ausverkaufs gleiche oder ähnliche Wirkung — besondere Steigerung der Kauflust des Publikums — zur Folge haben solle, so wäre das Vorteilhafte eines solchen Rabattsystems für den Konsumverein nicht einzusehen, zumal nachdem er bisher mit schweren Verlusten gearbeitet habe. Offenbar sei es dem Rekurrenten nicht gelungen, bei dem im letzten Herbst mit behördlicher Bewilligung durchgeführten Ausverkaufe seine alten Warenbestände in gewünschter Menge abzusetzen. Deshalb möchte er nun die Veranstaltung durch Gewährung besonders hoher Rabatte fortsetzen, unbekümmert um die gesetzlichen Vorschriften, die nicht verbieten, billiger als andere zu verkaufen, wohl aber dem Rabattsystem im Interesse des regulären Handels Grenzen setzten. Trotz einer Beschwerde des Detaillistenverbandes Herisau sei der Regierungsrat zunächst gegen diese Rabattgewährung nicht eingeschritten, weil der Konsumverein erklärt habe, die Einkäuferkarten nur an Mitglieder abzugeben, während Nichtmitglieder höchstens 5% erhielten. Aus den einer zweiten Beschwerde des Detaillistenverbandes beigefügten Belegen habe sich dann aber ergeben, dass tatsächlich die 6%-Rabattkarten auch an beliebige Nichtmitglieder ausgehändigt würden. Dazu komme, dass die Mitgliedschaft nach der beschlossenen Statutenänderung durch einfache Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben werden könne, ohne dass damit irgendwelche Pflicht zu Beitragsleistungen oder eine Haftung verbunden wäre. Es liege auf der Hand, dass jeder Käufer gerne bereit sein werde, einen solchen Schein zu unterschreiben, durch den er nur Rechte erhalte, aber keinerlei Lasten übernehme. Nachdem sich dergestalt der Verkauf an die Mitglieder von demjenigen an jedermann nur durch eine bedeutungslose Formalität unterscheide, wäre es aber nicht gerechtfertigt und mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, ihn anders zu behandeln, als den Betrieb eines

gewöhnlichen Ladengeschäftes. Der Rekurrent übersehe, dass zwischen einem Sparrabatt und einem als Rückvergütung bezeichneten, nach Rechnungsabschluss an die Genossenschafter zu verteilenden Anteil am Jahresgewinn ein grundsätzlicher Unterschied bestehe. Die Vergütungen der letzteren Art, welche der Rekurrent vor dem Nachlassvertrag jeweilen angekündigt und an die Genossenschafter ausgerichtet habe, seien nie beanstandet worden, selbst wenn sie 5% überstiegen, obwohl die übrigen Händler, die dieser Vergünstigung wegen der Instruktion von 1922 nicht mit einem gleich hohen Rabatt hätten begegnen können, dadurch benachteiligt worden seien. Wolle der Konsumverein sich statt dessen wie ein gewöhnlicher privater Händler des Rabattsystems bedienen, so habe er sich auch den für diese Verkaufsart bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften und Einschränkungen zu fügen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 2, litt. a des kantonalen Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 28. April 1901 ist dem Hausieren gleichgestellt und deshalb der durch Art. 5, 12 vorgesehenen Patentpflicht und den übrigen im Gesetze festgesetzten Beschränkungen unterworfen: «der freiwillige Ausverkauf inbegriffen sog. Reklame-, Gelegenheits- und andere vorübergehende Massenverkäufe.» Das Gesetz will damit, wie ähnliche Vorschriften anderer kantonaler Gesetzgebungen, der Gefahr der Uebervorteilung des Publikums und der Schädigung des redlichen Handels entgegentreten, die mit der Ankündigung solcher zeitlich beschränkter Kaufsgelegenheiten erfahrungsgemäss verbunden ist. Voraussetzung der Anwendung der Bestimmung ist demnach, dass die vom angeblich Patentpflichtigen erlassenen Ankündigungen darauf berechnet oder doch zum mindesten geeignet sind, den Anschein einer vorübergehenden Veranstaltung und Preisvergünstigung zu erwecken, wobei diese zeitliche Beschränkung sich freilich auch mittelbar daraus ergeben kann, dass die angebliche Vergünstigung auf einen bestimmten Warenvorrat beschränkt wird. Anders kann das Gesetz nicht verstanden werden, wenn man nicht die Worte «und andere vorübergehende Massenverkäufe» aus dem Texte ausmerzen und damit diesem Gewalt antun will. Ausschliesslich auf die Ankündigung solcher vorübergehender günstiger Kaufgelegenheiten beziehen sich denn auch die in der Beschwerdeantwort angerufenen Entscheidungen des Bundesgerichts, während die Unterstellung von Ankündigungen, bei denen jenes Erfordernis fehlte, unter die Ausverkaufsgesetzgebung wiederholt als mit dem Begriffe des Ausverkaufs auch im weitesten Sinne des Wortes unvereinbar und willkürlich erklärt worden ist (BGE 38 I S. 66, 428, 39 I S. 200, 320, 42 I 259, 46 I 216, 328, 48 I S. 287, E. 3). Ein Rabatt, der nicht nur vorübergehend für eine gewisse Zeit oder, was dem gleichsteht, für einen bestimmten Warenvorrat gewährt wird, sondern eine dauernde organisatorische Einrichtung, ein allgemeines Verkaufssystem des betreffenden Geschäftsbetriebes darstellt, kann demnach davon keinesfalls betroffen werden. Soweit die Instruktion vom 17. Juli 1922 durch die Behandlung jedes «Verkaufs mit über 5% Rabatt bei Barzahlung» überhaupt als Ausverkauf auch solche dauernde Verkaufsmodalitäten den Ausverkaufsbeschränkungen unterwerfen will, geht sie über den klaren Wortlaut des Gesetzes hinaus und enthält eine mit Art. 4 BV unvereinbare Ergänzung des Gesetzeswillens im Wege der administrativen Praxis. Als Ausführungs-, Vollziehungserlass kann aber die Instruktion Anspruch auf Verbindlichkeit nur insofern erheben, als sie sich innert einer noch möglichen Auslegung des Gesetzes hält. Dass diese Vollziehungsverordnung dem Rekurrenten schon seit 1922 bekannt war, ist unerheblich. Der Bürger ist nicht verpflichtet, einen verfassungswidrigen Erlass allgemein verbindlicher Natur, der möglicherweise einmal in seine Interessen eingreifen kann, als solchen innert der sechzig Tage des Art. 178 OG seit der Bekanntmachung anzufechten. Er kann die Frage der Verfassungsmässigkeit des Erlasses auch noch nachträglich als Vorfrage für die Rechtsbeständigkeit einer ihm gegenüber ergangenen konkreten Anwendungsverfügung aufwerfen.

Der Rabatt von 6%, den der Allgemeine Konsumverein Herisau auf den bei ihm gemachten Bareinkäufen gewährt, ist aber zweifellos als dauernde Einrichtung gedacht; er bildet einen Bestandteil der statutarischen Organisation der Genossenschaft und gilt demnach für solange, als keine Aenderung dieser Statuten erfolgt. Der Käufer ist nicht einmal gezwungen (was übrigens ebenfalls für die Annahme einer vorübergehenden Vergünstigung noch nicht ausreichen würde, BGE 39 I S. 324 E. 3), den Einkaufsbetrag von Fr. 50.— innert bestimmter Frist seit dem ersten Ankauf zu erreichen, um des Rabattes teilhaftig zu werden. Er kann seine Einkäufe beliebig verteilen, um schliesslich, wenn sie zusammen Franken 50.— ausmachen, den Rabattbetrag von Fr. 3.— zu beziehen. Es wird auch nicht behauptet, dass daneben Ankündigungen erlassen worden wären, welche hiemit im Widerspruch stehen würden und darauf berechnet wären oder doch zur Folge haben müssten, den Anschein einer zeitlich beschränkten Preisermässigung zu erwecken. Davon, dass schon der Betrag des Rabattes, 6%, notwendigerweise diesen Eindruck hervorrufen würde, weil die Käufer sich sagen müssen, dass er in dieser Höhe dauernd nicht gewährt werden könne, kann offensichtlich nicht die Rede sein. Daraus allein, dass die im Detaillistenverband vereinigten gewöhnlichen Händler des Platzes als Vergünstigung für die Barzahlung nur einen Rabatt von 5% gewähren, kann selbstverständlich dieser Schluss noch nicht gezogen werden. Die Höhe der Preisvergünstigungen, die ein Geschäftsbetrieb, ohne seine Existenz zu gefährden, gewähren kann, hängt wesentlich mit von seiner Organisation und seiner Eigenart ab. Als Konsumgenossenschaft ist der Rekurrent nicht darauf angewiesen, einen Gewinn zu erzielen, sondern kann sich damit begnügen, dass der Verkaufserlös zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und zu den gebotenen Reservestellungen ausreicht. Dieses Wesen der Konsumgenossenschaften ist allgemein bekannt. Die Ankündigung eines höheren als des sonst von den Händlern des Platzes gewährten Rabatts durch eine solche Genossenschaft ist daher auch noch keineswegs geeignet, das Publikum zur Annahme einer vorübergehenden Gelegenheit zu führen. Indem die Instruktion selbst die Gewährung eines Rabattes bis 5% bei Barkauf freilässt und nicht der Ausverkaufsgesetzgebung unterstellt, anerkennt sie, dass darauf ein notwendiges gesetzliches Merkmal des Ausverkaufs, nämlich der vorübergehende Charakter der Vergünstigung nicht zutrifft. Es fehlt aber jeder plausible Grund dafür, warum dieses Merkmal auf einmal vorhanden sein sollte, wenn bei der gleichen Einrichtung der Betrag des Rabattes um einen Prozent gesteigert wird. Aus den nicht bestrittenen Angaben der Rekursschrift ergibt sich denn auch, dass an anderen Orten (z. B. in Baselstadt) Detaillistenverbände bestehen, die auf den

Barkauf sogar noch höhere Rabatte gewähren, ohne dass die Behörden, trotz des Bestehens gleicher gesetzlicher Bestimmungen über die Ausverkäufe, sich veranlasst gesehen hätten, dagegen einzuschreiten.

Da demnach die angefochtenen Beschlüsse, womit dem Rekurrenten die Einräumung des durch seine Statuten vorgesehenen Rabatts von 6% untersagt wird, schon auf Grund von Art. 4 BV (wegen Widerspruchs zu klarem kantonalem Gesetzesrecht) aufgehoben werden müssen, kann unerörtert bleiben, ob eine kantonale Gesetzesbestimmung, die auch ein dauerndes Rabattsystem, wie es hier vorliegt, von einem bestimmten Rabattsatze an den gleichen polizeilichen und fiskalischen Beschränkungen unterstellen würde wie die Ausverkäufe vor Art. 31 BV Bestand haben könnte. Der blosse Umstand, dass dadurch die anderen Händler des Platzes benachteiligt werden, welche einen gleichen Rabatt beim Barkauf nur in geringerer Höhe gewähren, könnte hiezu jedenfalls nicht genügen. Es müssten für die Beschränkung allgemeine öffentliche Interessen, gewerbepolizeiliche Gründe, wie die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes oder der Ausbeutung des Publikums durch unredliche, auf Täuschung ausgehende Machenschaften, angeführt werden können. Wieso aber diese Gefahr bei der Zusicherung eines Rabattes von 6% gegeben sein soll, während sie bei einem solchen von 5% fehlt, ist nicht ersichtlich und es wird denn auch darüber irgend ein triftiger Grund nicht angeführt.

Ebenso braucht nicht untersucht zu werden, inwiefern die Eigenschaft des Rekurrenten als Konsumverein, selbst bei einer Ordnung des Erwerbes der Mitgliedschaft, wie sie hier in den Statuten getroffen wird, allenfalls geeignet wäre, die Anwendung einer solchen kantonalgesetzlichen Bestimmung auf die Verkäufe an die Mitglieder auszuschliessen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung des Regierungsrates von Appenzell A. Rh. vom 13. März 1926 aufgehoben.

2. Dieses Urteil ist dem Rekurrenten und dem Regierungsrat von Appenzell A. Rh. schriftlich mitzuteilen.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Absatz, Absatz um jeden Preis ist das Losungswort für die industrielle Ueberproduktion unserer Tage. Fast in allen Ländern kann die Industrie weit mehr produzieren als die Märkte aufnehmen können. Wir können beispielsweise in der Schweiz annähernd doppelt so viel Taschenuhren fabrizieren als wir zurzeit absetzen und andere grosse Industrien wie die Stickerei sind mit dem Missverhältnis zwischen der Produktionsfähigkeit und dem Absatz noch schlimmer dran. Auch in andern Ländern sind Industrie und Handel im gleichen Spittel krank.

Dies hat bei den findigen Amerikanern zur sogenannten Konsumfinanzierung, das heisst zum systematischen Verkauf von Waren auf Abzahlung geführt. Die Erfolge waren so gut, namentlich die amerikanische Automobilindustrie nahm durch den systematischen Ausbau des Abzahlungsgeschäfts einen solchen Aufschwung, dass sie auch anderswo zur Nacheiferung anregten. Seit einiger Zeit ist ein deutscher Warenhauskonzern dazu übergegangen, Waren auf Kredit an kreditfähige Käufer abzugeben. Freilich gibt das Warenhaus nicht direkt Kredit, sondern dieser wird von einer Kaufkredit-Aktiengesellschaft gewährt, die nur solchen Personen Kredit gibt, über die beruhigende Auskünfte vorliegen. Dass das Warenhaus die direkte Kreditgewährung vermeidet, ist von seinem Standpunkt aus recht klug, denn es müsste andernfalls ohne Zweifel viele Kreditsuchende abweisen, die es sich dann mit der Abweisung zu Feinden machen würde. Die Verweisung an eine dritte kreditgebende Stelle erschwert schon etwas die Kreditnahme und erlaubt eine genauere Auslese unter den Kreditnehmern zu treffen.

Nun findet freilich das Warenhaus für sein Vorgehen keineswegs den Beifall des Handels und der öffentlichen Meinung. Der deutsche Industrie- und Handelstag hat alle Pläne dieser sogenannten Konsumfinanzierung grundsätzlich scharf verurteilt. Sie können nach seiner Meinung nur zur Verschwendung führen, die Bildung von Sparkapital hemmen, die Preise weiter empor treiben. Das entspricht der Meinung, die man bisher von den sogenannten Konsumkrediten vorwiegend hatte. In Wissenschaft und Praxis waren die Konsumkredite als gleich gefährlich für Kreditnehmer und Kreditgeber verrufen.

Demgegenüber steht nun freilich fest, dass die Automobilindustrie, obwohl sie auch meistens Konsumkredite gewährte, mit dieser Kreditart durchaus keine ungünstigen Erfahrungen machte, und dass das Gleiche auch vom Handel mit Möbeln, Klavieren, Nähmaschinen, Büchern etc. gilt. Schon der grosse Umfang der Kreditgewährung in diesen Branchen und die Versuche, das Kreditgeschäft noch immer weiter auszudehnen, zeigt an, dass die Erfolge des Kreditgeschäfts hier relativ befriedigend sein müssen. Aber es dürfte trotzdem gefährlich sein, die Kreditgewährung auf alle möglichen Artikel ausdehnen zu wollen. Im Wesentlichen hat das Kreditgeschäft nur bei solchen Artikeln Erfolg gehabt, die durch einen Eigentumsvorbehalt sichergestellt werden können, die nur langsam konsumiert werden, so dass ihr Wertverlust im Besitz des Käufers durch seine Zahlungen mehr als kompensiert wird. Wenn es dann nötig wird, den Kaufvertrag rückgängig zu machen, so entsteht noch kein Schaden für den Verkäufer. Dazu kommt bei diesen Artikeln noch der Ehrgeiz des Käufers dem Verkäufer zu Hilfe, um sein Risiko zu verringern. Niemand mag gern das Auto, das Klavier, die Möbel, die auf Abzahlung gekauft sind, wegen Nichteinhaltung der Ratenzahlungen zurückgeben müssen, um sich nicht dem Spott und der Geringschätzung seiner Nachbarn auszusetzen. Aus diesem Grunde strengen sich die Käufer aufs Aeusserste an, die Ratenzahlungen einzuhalten. Selbst wenn sie den Kauf bereuen, machen sie ihn doch nicht leicht rückgängig. Das Risiko des Verkäufers wird dadurch auf einen minimalen Prozentsatz herabgedrückt.

Ganz anders wird sich aber die Sache machen, wenn man den Konsumenten auch die sofort konsumierbaren Artikel, Lebensmittel, Wein, Bier, Zigaretten, Schokolade unbedenklich auf Kredit gewähren würde. Ein Eigentumsvorbehalt ist für den Verkäufer unmöglich, damit ist auch jede Hemmung gegen eine übertriebene Ausnutzung des Kredits beseitigt und dem leichtfertigen Ueberkonsum Tür und Tor geöffnet. Bei Kleidungsstücken kann zwar schon eine etwas grössere Sicherheit für den Verkäufer geschaffen werden, doch ist der Verkauf von Kleidungsstücken auf Abzahlung aus dem Grunde bedenklich, weil er leicht zu einem gefährlichen Kleiderluxus verführt, denn für das, was man an Kleidungsstücken

wirklich dringend nötig hat, langt gewöhnlich das Geld, und der Kredit wird hier wohl am meisten zu unnützen, dem leeren Schein dienenden Ausgaben missbraucht. Aus dem gleichen Grunde ist die Abzahlung auch bei Juwelen und Goldwaren nicht zu empfehlen, obwohl diese Artikel durch den Gebrauch die geringste Wertverminderung erfahren und sich daher für dieses Geschäft nach dem blossen Anschein besonders gut eignen würden. Dass dagegen Staubsauger, Haushaltmaschinen, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, auf Abzahlung verkauft werden, hat keine grossen Bedenken, denn der dafür gewährte Kredit nähert sich durch seine Arbeitsersparnis dem Produktivkredit. Die Anschaffung von Musikinstrumenten und Büchern, die vielleicht am ehesten als Luxusausgaben erscheinen mögen, hat für den Käufer meistens den Vorteil, dass sie ihm die Ausgaben für andere, kostspielige Vergnügen wie Konzert, Theater und Kino, ersparen lässt und dass sie seine geistige Ausbildung fördert.

Alles in allem kann man sagen, dass es von der Art des Artikels abhängt, ob er für einen Vertrieb im Abzahlungssystem geeignet ist oder nicht. Wo er sich dafür eignet, wird der Handel sicherlich trotz aller Bedenken zum Vertrieb auf Abzahlung greifen, wo er sich aber nicht dafür eignet, werden ihn ungünstige Erfahrungen bald genug darüber aufklären, dass er einen Missgriff getan hat. Im Geschäftsbereich der Konsumvereine befinden sich aber sicherlich nur äusserst wenige Artikel, die sich für das Abzahlungsgeschäft eignen. Direkt verzehrbare Güter auf Kredit abzugeben, ist von jeher ein sehr gefährliches Unterfangen gewesen.

Indexziffer des V. S. K. Die vom V. S. K. berechnete Indexziffer ging vom 1. Dezember 1926 auf den 1. Januar 1927 um einen Punkt von 156,6 auf 155,6 zurück. Den Ausschlag für die Ermässigung der Indexziffer gab der auf den 1. Januar in acht Städten eingetretene Abschlag des Milchpreises um einen Rappen. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in nächster Nummer.

Steuerwesen

Baselland. Im Januar 1926 wurde das baselländschaftliche Staatssteuergesetz mit 7524 gegen 5343 Stimmen verworfen. Konsumvereine und andere Genossenschaften haben durch ihre Opposition zur Verwerfung beigetragen, wenn nicht sogar für dieselbe den Ausschlag gegeben. Nun ist ein neues Steuergesetz in Vorbereitung. Der Regierungsrat nimmt von den interessierten Kreisen Vorschläge entgegen, was auch für die Konsumvereine Veranlassung war, zur Steuerfrage neuerdings Stellung zu nehmen.

Am 15. Januar 1927 fanden sich die Delegierten der im Kanton Baselland steuerpflichtigen Konsumvereine des V. S. K. in Liestal zusammen, unter Zuzug der in Betracht kommenden Mitglieder des Kreisvorstandes, des Vorstehers des II. Departements des V. S. K. und einiger Mitglieder des Landrates, von denen infolge ihrer Einstellung zum Genossenschaftswesen ein besonderes Interesse für diese Materie erwartet werden konnte.

Alle anwesenden Delegierten waren nach gut benützter Diskussion einig darin, dass es einerseits notwendig sei — schon wegen der Verpflichtung der gesamten Genossenschaftsbewegung gegenüber —, die dem Wesen der richtigen Genossenschaften entsprechenden Besteuerungsgrundsätze auch zur Berücksichtigung im neuen Steuergesetz hervorzuheben, anderseits jedoch auf die besonderen Verhältnisse des Kantons Rücksicht zu nehmen, und bei Aufstellung der Postulate nichts zu verlangen, was nicht auch vom Billigkeitsstandpunkt aus verlangt werden könne und nicht in andern Kantonen auch schon eingeführt worden sei und sich bewährt habe.

Die von der Versammlung aufgestellten und einstimmig, ohne Vorbehalte genehmigten Postulate lauten demgemäss folgendermassen:

«1. Für die Besteuerung der Genossenschaften sollten, wie für die der übrigen juristischen Personen, besondere Grundsätze aufgestellt werden. Die für natürliche Personen vorgesehenen Grundsätze sollen nicht auf Genossenschaften angewendet werden.

2. Bei der Besteuerung der Genossenschaften ist zu unterscheiden zwischen Genossenschaften, die eigentlich Erwerbsgesellschaften sind, und zwischen den sog. Ersparnis- oder Wirtschaftsgenossenschaften, wie Konsumvereinen, Elektragenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften etc.

3. Als Steuern sind vorzusehen eine Kapital- und eine Ertragssteuer.

4. Für die Kapitalsteuer wird die Steuerpflicht sämtlicher Reserven und des Anteilscheinkapitals anerkannt. Als Steueransatz wird der gleiche Satz akzeptiert und postuliert, der für die Aktiengesellschaften vorgesehen wird.

5. Für die Ertragssteuer wird folgende Regelung vorgeschlagen:

a) Erwerbsgenossenschaften werden nach den gleichen Grundsätzen besteuert, wie die Aktiengesellschaften.

b) Ersparnis- oder Wirtschaftsgenossenschaften sollen nach folgenden Vorschriften besteuert werden:

aa) Zum steuerpflichtigen Ertrag dürfen nicht gerechnet werden: Rückvergütungen, Skonti, Rabatte etc. (Eventuell sollen sie im gleichen Ausmasse steuerfrei bleiben wie die Rabatte der Rabattvereine und der Einzelkrämer durch Gesetz oder durch die Praxis als steuerfrei anerkannt resp. behandelt werden, mindestens aber mit 5% des Umsatzes.)

bb) Steuern sollen nicht nur bei den Aktiengesellschaften, sondern auch bei den Ersparnisgenossenschaften als Unkosten gelten und darum nicht zum steuerpflichtigen Ertrag hinzugeschlagen werden.

cc) Wenn progressive Steueransätze für juristische Personen durch die Staatsverfassung zwingend vorgeschrieben sein sollten, so wäre die Progression nach der absoluten Höhe des Jahresertrages vorzusehen. Hiefür wird folgende Abstufung vorgeschlagen: Steuerpflichtige Betriebsüberschüsse bis zu Franken 5000.— 2%. Für jedes weitere Tausend Franken steuerpflichtigen Betriebsüberschusses erhöht sich der Steueransatz um 0,2 bis maximal 4% bei Fr. 15,000.— Reinertrag und mehr.»

Diese Postulate sind nun in einer wohlbegründeten Eingabe an den Regierungsrat gelangt. Wenn es in einem spätern Stadium die Umstände erfordern, sollen event. weitere Schritte unternommen werden. Bevor das neue Gesetz zur Volksabstimmung kommt, wird den Vertretern der Konsumvereine noch Gelegenheit gegeben, ihre letzten Entschliessungen zu fassen.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Dr. Hans Crüger. Die genossenschaftliche Presse Deutschlands berichtet, dass Prof. Dr. Hans Crüger am 8. Januar in Berlin nach langem, schweren Leiden im Alter von 68 Jahren verstorben ist.

Crüger, am 30. Mai 1859 in Königsberg (Ostpreussen) geboren, war Jurist, trat aber bereits im Jahre 1887 in die deutsche Genossenschaftsbewegung ein und blieb dann mit ihr bis zu seinem Tode aufs engste verbunden.

Vorerst juristischer und wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem damaligen Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitzscher Richtung), Dr. Schenk, wurde Crüger 1896 dessen Nachfolger. In dieser Stellung hat er gewirkt, bis seine stark erschütterte Gesundheit ihn im Herbst 1923 zwang, in den Ruhestand zu treten.

Crügers Verdienste — schreibt die Redaktion der «Konsumgen. Rundschau» — um die allgemeine Genossenschaftsbewegung sind unbestritten. Er war ein gewissenhafter, gründlicher und ungemein fleissiger Arbeiter, ein schlagfertiger Kämpfer, ein scharfsinniger Rechtskundiger. Mancher allen Genossenschaftsarten zugute kommender Fortschritt ist seiner unermüdlichen Tätigkeit zu verdanken. Die Kredit- und Handwerkergenossenschaften erfreuten sich der besonderen Liebe des Verstorbenen, dessen Lebensende noch den Zusammenschluss des Hauptverbandes der gewerblichen Genossenschaften unter Korthaus Führung mit dem Allgemeinen Verbande brachte.

Für die Konsumgenossenschaften hatte Crüger wenig Verständnis. Seiner intransigenten Haltung gegenüber der aufstrebenden jungen Bewegung ist der Krach von Kreuznach (1902) zuzuschreiben, infolgedessen 98 Konsumvereine und mit ihnen die 1893 ins Leben getretene Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg aus dem Allgemeinen Verband ausgeschlossen wurden.

Lange Jahre wurden die Konsumvereine und ihr Zentralverband von Crüger aufs heftigste bekämpft.

Die Not der Kriegsjahre brachte die Verständigung. Die Konsumgenossenschaften haben die Hand dazu geboten, als die Entwicklung der Verhältnisse Crüger zur Erkenntnis seines Fehlers zwang und aus den Reihen seiner eigenen Freunde das Verlangen nach Einheit und Zusammenwirken laut wurde.

Crüger war ein fruchtbarer Schriftsteller auf genossenschaftlichem Gebiet. Gleich in den ersten Jahren seiner genossenschaftlichen Tätigkeit schuf er mit L. Parisius auf Grund des 1889 erlassenen deutschen Genossenschaftsgesetzes den grossen Kommentar zu diesem Gesetz. Dr. Crüger galt als bester Kenner und Kommentator dieses Gesetzes; sein grosses Werk ist 1926 in 10. Auflage erschienen.

Aus unserer Bewegung

Konsumgenossenschaft Interlaken und Umgebung. Sonntag, den 28. November abhin fand im Sekundarschulhaus in Interlaken die diesjährige ordentliche Generalversammlung unserer Genossenschaft statt. 175 Genossenschafterinnen und Genossenschafter hatten sich zur Tagung eingefunden. Einleitend konnte Präsident Fürer konstatieren, dass unsere Genossenschaft auch im abgelaufenen Geschäftsjahr (1. Oktober 1925 bis 30. September 1926) sich einer schönen Entwicklung erfreuen durfte. Die Mitgliederzahl ist von 1405 auf 1461 angewachsen, der Umsatz hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 65,000.— vermehrt und die Summe von Fr. 816,680.— erreicht. Alle acht Filialen haben mehr oder weniger an dieser Vermehrung teilgenommen. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die Preise gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen sind, können wir somit eine tatsächliche Umsatzvermehrung von über 10% konstatieren. Es ist dieses Ergebnis um so erfreulicher, weil es erzielt wurde, trotzdem im Berichtsjahre noch vielfach Arbeitslosigkeit herrschte.

Ueber die Jahresrechnung referierte eingehend Vizepräsident Kammer. Die Bilanz erzeigt in den Aktiven, Kassa, Postcheck-, Bank-, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. und Wertschriften die Summe von Fr. 91,736.—. Auf den Liegenschaften werden Fr. 5839.—, auf den Beweglichkeiten Fr. 2040.— abgeschrieben. Die ersteren stehen noch mit Fr. 141,400.—, die letzteren mit Fr. 11,500.— in der Bilanz. Das Auto ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Die Warenvorräte, inbegriffen Schuhladen und Bäckerei, stehen mit rund Fr. 131,000.— zu Buch. Bei den Passiven weisen die Spareinlagen gegenüber dem Vorjahr ein erhebliches Anwachsen auf. Sie betragen Fr. 171,279.—; Kontokorrentschulden Fr. 8064.—; Hypotheken Fr. 19,299.—; Anteilscheine Fr. 27,471.—; Reservefonds Fr. 79,000.—; Bau- und Dispositionsfonds Fr. 9300.—. Reinüberschuss Fr. 61,416.41. Die Versammlung stimmte einstimmig den Anträgen der Verwaltung bezüglich der Verwendung dieses Ergebnisses zu. Der Ueberschuss wird verwendet: Zuteilung an Reservefonds Fr. 11,000.—; an Dispositionsfonds Fr. 800.—; Rückvergütung an die Mitglieder 6½% = Fr. 49,000.—; Rückvergütung an Nichtmitglieder 2% oder Fr. 300.—. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wahlen wickelten sich ruhig ab. Die im Austritt befindlichen Verwaltungsräte Fürer und Ferrari und Revisor Beldi wurden in offener Abstimmung ehrenvoll wiedergewählt. Von seiten des Verwaltungsrates Feuz lag eine Demission vor; an seine Stelle wurde einstimmig Oberbriefträger Beyeler gewählt.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» wurde die Diskussion wenig benützt und bereits kurz vor 3 Uhr konnte die Versammlung, die unter der trefflichen Leitung von Präsident Fürer ruhig und würdig verlief, geschlossen werden.

Bibliographie

Pestalozzis «Lienhard und Gertrud» für die Bühne bearbeitet. Dieser Tage ist uns eine Schrift zugekommen, die unsere Genossenschafter und namentlich unsere Genossenschafterinnen näher angeht. Frau *Pauline Jæggi* legt der Oeffentlichkeit ein Schauspiel vor, das nach *Heinrich Pestalozzis Lienhard und Gertrud* bearbeitet ist.

Wir hören es seit Wochen laut verkünden, dass der 17. Februar dieses Jahres zum grossen Gedenktage Heinrich Pestalozzis werden soll. Nun ist in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung schon vor einer Reihe von Jahren, als man meistens noch nicht daran dachte, dass im Februar 1927 der hunderste Todestag des Lehrers der Menschheit wiederkehren werde, die Erinnerung an ihn geweckt worden. Dr. Karl Munding war bei der Durchforschung des gewaltigen Lebenswerkes des grossen Pädagogen zur Ueberzeugung gelangt, dass es dem Genossenschaftswesen zum geistigen Antrieb und zur sittlichen Durchdringung dienen könnte, wenn es sich nach den sozialpädagogischen Erziehungsgrundsätzen Pestalozzis orientieren würde. Dieser Erkenntnis des Theoretikers war das Glück beschieden, dass ihr ein Praktiker zur allgemeinen Beachtung — auch über die Grenzen unseres Landes hinaus — zu verhelfen vermochte. Bernhard Jæggi hatte sich schon bei der Gründung des Freidorfes (1919) von der sozialpädagogischen Erziehungslehre Heinrich Pestalozzis leiten lassen und im Jahre 1921 stellte er seine bekannten, von diesen Grundsätzen ausgehenden Richtlinien zur Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens auf. Daraus wissen wir, dass Pestalozzi sein soziales Erziehungswerk in der Familie als der natürlichen Zelle aller gesellschaftlichen Entwicklung verankert. «Sie ist ihm die zugleich erste und innigste Gemeinschaft, in der sich das sittlich-gesellige und gemeinwirtschaftliche Verhältnis von Mann und Frau, von Vater und Mutter, von Eltern und Kindern, von Geschwistern zu Geschwistern ordnet. Als räumlicher Mittelpunkt dieser natürlich-elementaren Gemeinschaft erscheint demgemäss Haus- und Wohnstube, worin der Familiengeist wehet und

[1]) Die Schrift, im Selbstverlag der Verfasserin, kann bezogen werden direkt bei der Buchhandlung des V. S. K., Tellstrasse 62, Basel, oder in jeder anderen Buchhandlung zu Fr. 2.— pro Exemplar.

waltet...» Von diesem ersten und innersten Kreis gehen wie in den Richtlienien weiter ausgeführt ist, die Beziehungen zur Nachbarschaft und von da zur Gemeinde.

In diesem gesellschaftlichen Kreise sah Pestalozzi die schwachen und starken Menschen, die er in seinem Zeitgemälde «Lienhard und Gertrud» zum Abscheu vor dem Schlechten und Lasterhaften, zur Vermeidung des Schädlichen und Verhängnisvollen, wie als Vorbild für das Gute und Tugendhafte so zu zeigen vermochte, dass ihm unvergängliche Wirkungskraft beschieden ist. Weil in unserer Konsumvereinsbewegung das Verständnis für die Bedeutung des Einzelnen für das Gemeinschaftsleben als Notwendigkeit erkannt wurde und demgemäss da, wo es fehlt, gepflanzt oder wo es zu mangelhaft entwickelt ist, gefördert werden muss, ist die Beschäftigung mit den Prinzipien der Erziehungsmethode Pestalozzis fortgesetzt wünschbar. Das Volksbuch «Lienhard und Gertrud» gibt dafür eine Fülle von guten Anregungen und sicheren Wegleitungen. Die letzten Monate haben das Buch in tausende von Familien getragen (der Verein für Verbreitung guter Schriften hat diese Möglichkeit geschaffen und damit eine würdige Ehrung Pestalozzis vollbracht), aber vielen wird es auch weiterhin unbekannt bleiben selbst im Freidorfe, wo die Gertrudgruppe unter der Leitung Dr. Mundings eine Durchforschung nach seinen tiefsten Gedanken vorgenommen hat.

Hier mag es gewesen sein, wo Frau Jæggi den Gedanken fasste, aus der Lektüre die Szene zu gestalten, das heisst, das Werk für die Bühne zu bearbeiten und so die Möglichkeit zu geben, die geistigen Bilder, die das Volksbuch erfüllen, vor das Auge zu stellen und so in Herz und Verstand überzuleiten. Es ist selbstverständlich, dass da nicht mehr alle Perlen, die Wörter und Sätze in so seltenem Reichtum zieren, sichtbar sein können, aber die Absicht, das Ganze in einer Zusammenfassung zu bewahren, scheint in dem fünfaktigen Schauspiel doch glücklich erreicht zu sein. Es bedurfte einer starken Konzentration, um den Faden der das Buch durchzieht in der dramatischen Form beizubehalten und doch im erlaubten Mass für die Bühne zu bleiben. Familien in Seelennot, Familien in materiellem Elend, der Streit der guten und bösen Kräfte, das Obsiegen des Guten über das Böse und die sittliche Erneuerung — das ist mit aller Treue für Pestalozzi von Pauline Jæggi dramatisch bemeistert worden. Das Werk wird manchem Genossenschafter und mancher Genossenschafterin eine willkommene Gabe in den Gedenktagen an den grossen geistigen Pfadfinder sein.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. und 18. Januar 1927.

Vom Kreisverband V (Aargau) erhalten wir die Mitteilung, dass die diesjährige Frühjahrskonferenz dieses Kreisverbandes am 15. Mai 1927 in Möhlin abgehalten werden soll.

Im weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass der Kreisverband VII (Kantone Zürich und Schaffhausen) die Frühjahrskonferenz auf den 8. Mai 1927 in Meilen in Aussicht genommen hat.

---

1. Die Société coop. de consommation «L'Avenir», Martigny gibt uns Kenntnis von der Demission ihres Verwalters, Herrn Vaudan. An dessen Stelle wurde Herr Auguste Sauthier, von Martigny gewählt.

2. Der Kreisverband V des V. S. K. (Aargau) hat ebenfalls einen Revisionsverband gebildet und ein Reglement erlassen für die Durchführung der Revisionen der Verbandsvereine des Kantons Aargau, die diesem Revisionsverband beitreten.

Auf Begehren des Kreisvorstandes hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Revisionen der in Betracht kommenden Vereine zu übernehmen und mit der Durchführung der Aufgabe die Treuhandabteilung des V. S. K. zu beauftragen. Zwischen V. S. K. und Kreisverband V ist eine bezügliche Vereinbarung getroffen worden. Wir empfehlen sämtlichen Verbandsvereinen des Kreisverbandes V diesem Revisionsverband beizutreten.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers ist in einer grössern industriellen Ortschaft des Kantons Zürich die Stelle eines **Konsum-Verwalters** auf den 1. April 1927 neu zu besetzen. Jahresumsatz über 800,000 Franken. Kautionsfähige Bewerber belieben ihre Offerten, begleitet mit einem kurzen Lebensabriss und Angabe der Gehaltsansprüche, unter Chiffre L. R. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Zwei tüchtige, erfahrene **Verkäuferinnen,** deutsch und französisch sprechend, mit mehrjähriger Tätigkeit in Konsum, suchen zusammen Anstellung in Konsum auf Frühjahr 1927. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten sind zu richten unter Chiffre R. M. 64 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, tüchtiges **Ehepaar** sucht die **Filiale** eines Konsumvereins auf Frühjahr oder nach Uebereinkunft zu übernehmen. Vorgezogen wird grössere Ortschaft auf dem Lande, eventuell mit Nebenbeschäftigung. Offerten unter Chiffre B. B. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, verheirateter **Bäcker,** der an selbständiges, exaktes Arbeiten gewöhnt ist, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre A. D. 7 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, treuer, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Jahresstelle in einer Konsumbäckerei per sofort oder später. Spricht deutsch und französisch. Offerten unter Chiffre K. N. 10 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige **Verkäuferin,** kräftig und gut präsentierend, 19 Jahre alt, der deutschen und französischen Sprache mächtig, in der Lebensmittel- und Manufakturwarenbranche durch Genossenschaft angelernt, sucht Stelle per 1. April oder später. Offerten unter Chiffre K. D. 122 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Verkäuferpaar** im besten Alter, in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche erfahren, sucht Stelle. Kaution kann geleistet werden. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. B. 140 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

Wegen Nichtgebrauch ein bereits wie neues **eichenes Lagerfass,** 850 Liter haltend, geeignet für Konsumgenossenschaften. Zur Besichtigung wende man sich an den Präsidenten der Konsumgenossenschaft, J. Dubach, Zäziwil.

Taschenkalender des V. S. K. 1927

19. Jahrgang

Inhalt: Kalendarisches. Abhandlungen. Allgemeine Angaben über des V. S. K. Zweckgenossenschaften. Genossenschaftsstatistik. Technische Angaben. Allg. Angaben über die Verbandsvereine etc.

Preis Fr. 2.—

Buchhandlung des V. S. K. Basel, Tellstr. 62

Redaktionsschluss: 20. Januar 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.